



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 01 - 21. Jahrgang – 15. Januar 2015*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### *Inhaltsverzeichnis:*

*Seite:*

- Bekanntmachung des Wahlleiters – Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 17. 02. 2015 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters – Niederlegung des Mandates durch Herrn Uwe Hinz 2
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen 3 - 4
- Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 31.12.2013; Spendenbericht 2013 4 - 5
- Bekanntmachung über die vorbehaltlose Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für die Haushaltsdurchführung 2013 5
- Bekanntmachung – Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „ESTW Ausrüstung Bahnhof Samtens und Bergen (Rügen) Strecke Stralsund – Sassnitz, Bahn- km 227,139 bis 262,200 6 - 7

**Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiters gemäß § 11 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) – Ort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung der ersten Sitzung des Wahlausschusses**

Ort: Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 2. OG, Raum 306, Ratssaal

Zeit: Dienstag, 17. Februar 2015, 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung
4. Schließen der Sitzung

Bergen auf Rügen, 9. Januar 2015

Steffen Ulrich  
Gemeindegewahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters – Niederlegung des Mandates durch Herrn Uwe Hinz**

Der Stadtvertreter Herr Uwe Hinz hat mich mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 informiert, dass er sein Mandat in der Stadtvertretung Bergen auf Rügen niederlegt.

Herr Uwe Hinz ist als Einzelbewerber in die Stadtvertretung Bergen auf Rügen gewählt worden. Das Mandat bleibt somit nicht besetzt, da es kein Nachrückverfahren geben kann.

In der Stadtvertretung Bergen auf Rügen sind zum jetzigen Zeitpunkt 24 Mandate mit Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen besetzt.

Steffen Ulrich  
Gemeindegewahlleiter

**Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landdrat, 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 - AZ: LR/03.21.1.1/1503-00 (1/90) bekannt gemacht.**

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 03. Dezember 2014 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen erlassen:

### **Artikel 1**

#### Nummer 1

#### **Der § 2 (6) erhält folgende Fassung:**

„Die EinwohnerInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den/die BürgermeisterIn zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, **auch wenn sie die Beratungsgegenstände der Sitzung betreffen**. Anfragen, die in der Einwohnerfragstunde nicht oder unzureichend beantwortet werden, sollen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.“

#### Nummer 2a

#### **Der § 9 erhält folgende Fassung:**

„ § 9  
Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

- (1) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung in offener Abstimmung.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - Angebote von Sprechstunden und Beratungen für hilfeschuchende behinderte Menschen
  - Förderung der Zusammenarbeit der gemeinnützigen Vereine mit den gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Behörden und Betrieben
  - Durch Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen Entscheidungsprozesse zur Barriere- und Informationsfreiheit und Inklusion mit zu gestalten.
  - Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der Stadt Bergen auf Rügen
  - Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

## Nummer 2b

„Die bisherigen §§ 9 (Ortsvertretung) bis 17 (Inkrafttreten) werden neu zu den §§ 10 bis 18.“

## Nummer 3

### **Der § 13 (neu) Abs.2 Entschädigungen wird wie folgt erweitert:**

- „ 5. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.  
Die Bildung und die Aufgaben des Seniorenbeirates sind in der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen geregelt. “
- „6. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro“.

### **Artikel 2**

„Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bergen auf Rügen 14. Januar 2015

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungshinweis:

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.*

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ zum 31.12.2013; Spendenbericht 2013**

Der Jahresabschluss der Stadt Bergen auf Rügen und der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte ebenfalls am 03.12.2014.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2013 ist der Spendenbericht 2013 beigefügt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 14. Januar 2015

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2013**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Bergen auf Rügen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 03.12.2014 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 03.12.2014.

Bergen auf Rügen, den 14. Januar 2015

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben  
“ESTW Ausrüstung Bahnhof Samtens und Bergen(Rügen)Strecke Stralsund –  
Sassnitz Bahn-km 227,139 bis 262,200

Betroffene Gemarkungen: Scharpitz, Ramin, Drammendorf, Natzewitz, Muhlitz,  
Plüggentin, Zierkow Hof, Stönkvitz, Groß Kubbelkow, Klein Kubbelkow, Bergen,  
Prisvitz, Strüssendorf und Lietzow Fähre,

### Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26. Januar 2015 bis  
25. Februar 2015**

1. im **Amt Bergen** (Rügen), Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen zur allgemeinen  
Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis	16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis	18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis	16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

2. im **Amt West- Rügen**, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens zur allgemeinen Einsichtnahme zu  
folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis	15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis	18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis	15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis	17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum  
**11. März 2015**, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger  
Straße 35 in 18059 Rostock (Anhörungsbehörde), beim Amt Bergen (Rügen), Markt 5/6,  
18528 Bergen auf Rügen oder beim Amt West- Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens  
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die  
Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung  
erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7  
Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der  
Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2  
AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet  
oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige  
Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit  
Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.  
Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutz  
gesetzes anerkannten Vereine

- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
8. Nach § 3c UVP-G wurde eine Einzelfallprüfung für beide Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis liegt der Planunterlage bei.
9. Die Planunterlagen können entsprechend § 27a VwVfG, novelliert durch Planungsvereinheitlichungsgesetz, in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Serviceseite Anhörungsbehörde

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen  
Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*